


SOZIALES

**Wichtige
sozialrechtliche
Bestimmungen
2024**



WIR SIND FÜR SIE DA!

A portrait of Erwin Zangerl, a middle-aged man with light brown hair, wearing a light blue shirt and a grey vest. He is sitting with his hands clasped in front of his chin, looking directly at the camera with a slight smile. The background is a bright, out-of-focus indoor setting.

*„Unser soziales
Netz hilft Arbeit-
nehmer-Familien
in Zeiten von
Umbrüchen
oder schwierigen
Lebenslagen.“*

Erwin Zangerl

AK Präsident Erwin Zangerl

1. Pensionserhöhung

Die Pensionserhöhung richtet sich nach dem Gesamtpensionseinkommen (GPE).

Beträgt das GPE **einer Person**

- bis € 5.850,- Anpassung 9,7%
 - über € 5.850,-pauschal € 567,45
- Kinderzuschuss in der Pensionsversicherung € 29,07

2. Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe ist abhängig vom Alter des Kindes sowie der Anzahl der Kinder.

Alter des Kindes	Betrag pro Monat
ab Geburt	€ 132,30
ab 3 Jahren	€ 141,50
ab 10 Jahren	€ 164,20
ab 19 Jahren	€ 191,60

Der monatliche Gesamtbetrag erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind, wenn sie:

- Für 2 Kinder gewährt wird, um € 8,20 für jedes Kind
- Für 3 Kinder gewährt wird, um € 20,20 für jedes Kind
- Für 4 Kinder gewährt wird, um € 30,70 für jedes Kind
- Für 5 Kinder gewährt wird, um € 37,20 für jedes Kind
- Für 6 Kinder gewährt wird, um € 41,50 für jedes Kind

- Für 7 und mehr Kinder gewährt wird, um € 60,30 für jedes Kind

Erhöhungsbetrag für behindertes Kind € 180,90
 Gleichzeitig mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag von € 67,80 für jedes Kind ausbezahlt.

3. Kinderbetreuungsgeld

Zwei Systeme: Kinderbetreuungsgeld-Konto (Grundvariante und flexible Variante) oder einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Bezug durch einen Elternteil: bis zu € 14.355,45

Maximal	365 Tage	täglich €	39,33
Grundvariante	(12 Monate)	mtl. ca. €	1.179,90
Maximal	851 Tage	täglich €	16,87
Flexible Variante	(ca. 28 Monate)	mtl. ca. €	506,10

Bezug durch beide Elternteile: bis zu € 17.934,48

(plus € 1.000 Partnerschaftsbonus bei Aufteilung von zumind. 60:40)

Maximal	456 Tage	täglich €	39,33
Grundvariante	(ca. 15 Monate)	mtl. ca. €	1.179,90
Maximal	1.063 Tage	täglich €	16,87
Flexible Variante	(ca. 35 Monate)	mtl. ca. €	506,10

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Umstellung auf Tage: 365 Tage (Bezug durch einen Elternteil) bzw. 426 Tage (durch beide Eltern). Es beträgt 80% des (fiktiven) Wochengeldes, max. € 2.374,60 pro Monat. Zuverdienstgrenze und Beihilfe auf Anfrage!

Familienzeitbonus: Gebührt in Höhe von € 52,46 täglich, wenn der Vater ununterbrochen 28-31 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 91 Tage ab der Geburt seine Erwerbstätigkeit unterbricht.

4. Ausgleichszulagenrichtsätze in der PV

- | | | |
|---|---|----------|
| 1. Alleinstehende Pensionisten | € | 1.217,96 |
| 2. Ehepaare (eingetragene Partner)
im gemeinsamen Haushalt | € | 1.921,46 |
| 3. Halbwaisen bis zum 24. Lebensjahr ... | € | 447,97 |
| Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr | € | 672,64 |
| Halbwaisen über dem 24. Lebensjahr | € | 796,06 |
| Vollwaisen über dem 24. Lebensjahr .. | € | 1.217,96 |
| 4. Richtsaterhöhung pro Kind | € | 187,93 |
| 5. Die Lehrlingsentschädigung wird bei der
Bemessung der Ausgleichszulage nicht
berücksichtigt bis zum Betrag von | € | 261,65 |

5. Ausgleichszulagenbonus, Pensionsbonus ab 1.1.2021

Maximale Höhe / Grenzwert (maßgeblich GPE)

1. Alleinstehende Eigenpensionsbezieher
mit mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflicht-
versicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit
maximal € 180,31 € 1.325,24
2. Alleinstehende Eigenpensionsbezieher
mit mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflicht-
versicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit
maximal € 459,85 € 1.583,22
3. Verheiratete (eingetragene Partner)
Eigenpensionsbezieher im gemeinsamen
Haushalt mit mindestens 480 Beitragsmonaten
der Pflichtversicherung aufgrund einer
Erwerbstätigkeit maximal € 459,36 € 2.137,04

6. Pflegegeld

Stufe 1 € 192,00

bei Pflegebedarf von durchschnittlich
mehr als 65 Std. im Monat.

Stufe 2 € 354,00

bei Pflegebedarf von durchschnittlich
mehr als 95 Std. im Monat.

Stufe 3€ 551,60
bei Pflegebedarf von durchschnittlich
mehr als 120 Std. im Monat.

Stufe 4€ 827,10
bei Pflegebedarf von durchschnittlich
mehr als 160 Std. im Monat.

Stufe 5€ 1.123,50
bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr
als 180 Std. im Monat, wenn ein außergewöhnlicher
Pflegeaufwand erforderlich ist.

Stufe 6€ 1.568,90
bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 180
Std. im Monat, wenn zeitlich unkoordinierbare Be-
treuungsmaßnahmen erforderlich sind und die-
se regelmäßig während des Tages und der Nacht
zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit
einer Pflegeperson während des Tages und der
Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit
einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist.

Stufe 7€ 2.061,80
bei Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 180
Std. im Monat, wenn keine zielgerichteten Bewegun-

gen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

7. Geringfügigkeitsgrenze gem. § 5 ASVG

bei monatlichem Verdienst bis€ 518,44
besteht keine Vollversicherungspflicht.

8. Beiträge zur freiwilligen Versicherung

Der Beitrag zur freiwilligen Pensionsversicherung beträgt für Arbeiter und Angestellte

mindestens (Beitragsgrundlage € 950,40) € 216,69
höchstens (Beitragsgrundlage € 7.070,00) € 1.611,96

Der Beitrag zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung beträgt mindestens € 123,90
höchstens € 495,58

Der Beitrag zur Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung beträgt monatlich

für Arbeiter und Angestellte € 73,20

9. Höchstbeitragsgrundlagen

Pensions-, Unfall-, Arbeitslosen-, Krankenversicherung monatlich € 6.060,00

10. Dazuverdienen für ASVG Pensionisten (gilt nicht für Ausgleichszulagenempfänger!)

- a) Zu einer vorzeitigen Alterspension:
Dazuverdienen bis höchstens € 518,44 monatlich möglich. Ein diesen Betrag übersteigendes Einkommen führt zum Wegfall der Pension.
- b) Zu einer Alterspension:
Unbeschränktes Dazuverdienen möglich.
- c) Zu einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension:
Bei Pensionsbeginn vor 1.7.1993: unbeschränktes Dazuverdienen möglich. Bei Pensionsbeginn ab 1.7.1993: Kürzung bei Überschreiten individueller Grenzbeträge möglich, sofern die Pension einen Zurechnungszuschlag beinhaltet.
- Bei Pensionsbeginn ab 1.1.2001:
Kürzung um bis zu 50 % möglich.
- d) Dazuverdienen zu einer Witwen-/Witwerpension:
Bei Pensionsbeginn vor 1.1.1995: unbeschränkt möglich. Bei Pensionsbeginn ab 1.1.1995: Kürzung im Einzelfall möglich.

11. Befreiung von der Rezeptgebühr (Rezeptgebühr € 7,10)

- a) Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte € 1.217,96 (für Alleinstehende) bzw. € 1.921,46 (für Ehepaare) nicht übersteigen, sowie
- b) Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen und deren monatliche Nettoeinkünfte € 1.400,65 (für Alleinstehende) bzw. € 2.209,68 (für Ehepaare) nicht übersteigen, sind auf Antrag von der Entrichtung der Rezeptgebühr zu befreien. Die angeführten Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um € 187,93.

12. Service-Entgelt E-card

Fällig jeweils am 15. Nov. des Vorjahres € 13,80

Diese Gebühr darf nicht eingehoben werden:

- von mitversicherten Angehörigen,
- von Pensionisten,
- von Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, sowie
- von Zivil- und Präsenzdienern.

13. Spitalskostenbeitrag

(bei Anstaltspflege auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers)

Dieser beträgt € 14,85 pro Verpflegungstag in der allgemeinen Gebührenklasse und darf für maximal 28 Tage pro Behandlungsjahr eingehoben werden.

Ausnahmen bestehen:

- für Rezeptgebührenbefreite
- für den Versicherungsfall der Mutterschaft
- für Organspender
- für mitversicherte Angehörige (für diesen Personenkreis ist aber bei stationärer Pflege ein Kostenbeitrag im Ausmaß von 10 % der täglichen Pflegegebührenersätze zu entrichten.)

14. Befreiungsrichtsätze

ORF-Beitrag

Ab dem 1.1.2024 wird der ORF-Beitrag (Haushaltsabgabe) eingehoben.

Haushalt mit einer Person	€ 1.364,12
Haushalt mit zwei Personen	€ 2.152,03
für jede weitere Person	€ 210,48

(Absetzbeträge wie Familienbeihilfe, Miete, Diäterfordernis beachten).

Achtung: Lohn- und Gehaltsempfänger können nur dann befreit werden, wenn sie auch von der Rezeptgebühr (siehe Punkt 11) befreit sind!

15. Werte Arbeitslosenversicherung

Höchstbemessungsgrundlage monatlich	€ 6.475,00
Höchstmögliches Arbeitslosengeld täglich	€75,12
Familienzuschlag täglich	€0,97
Weiterbildungsgeld während der Bildungskarenz grundsätzlich in Höhe des Arbeitslosengeldes mindestens täglich	€14,53
Bildungsteilzeitgeld pro reduzierter Stunde	€.....1,00

16. Bewertung von Sachbezügen für Arbeiter und Angestellte

Der Wert der vollen freien Station (einschließlich Unterkunft und Beheizung) beträgt für das Ausgleichszulagenrecht € 359,72 monatlich (für das Steuerrecht gelten andere Sätze!).

Bei teilweiser Gewährung der vollen freien Station sind anzuwenden:

a) Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung)	1/10 €	35,97
--	-------------	-------

b) Beheizung und Beleuchtung	1/10.... €	35,97
c) erstes und zweites Frühstück mit je	1/10 ... €	35,97
d) Mittagessen	3/10 ... €	107,91
e) Jause	1/10 ... €	35,97
f) Abendessen	2/10 ... €	71,94

17. Einkauf von Schul- und Studienzeiten

Damit Schul- und Studienzeiten wirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag beträgt monatlich bei Besuch einer mittleren, höheren oder Hochschule..... € 1.381,68

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Stand: Jänner 2024 (Angaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten)
Foto: © NDABCREATIVITY - stock.adobe.com

Impressum

Arbeiterkammer Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

www.ak-tirol.com

info@ak-tirol.com

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst

Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein

Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl

Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck

Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte

Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

AK Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22



**WIR
SIND FÜR
SIE DA!**